



CH-3003 Bern, GS-EDI

Büro für zahnmedizinische
Weiterbildung BZW
Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger
Präsident
Münzgraben 2
3007 Bern

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW

Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger, Präsident, Münzgraben 2, 3007 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Kieferorthopädie*;

I. Sachverhalt

- A Die *Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO* ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹. Gemäss Artikel 32ter ihrer Statuten² ist das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW das federführende Organ für alle Belange der Weiterbildung der SSO und der SSO-anerkannten Fachgesellschaften. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006³ (MedBG) stellt das BZW dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem BZW eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 04. Oktober 2016 ersuchte das BZW um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 4 Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin erfolgte zwischen dem 03. Oktober und dem 30. Oktober 2017. Am 03. Oktober 2017 reichte das BZW das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Kieferorthopädie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (SGK)* mit Anhängen bei, welcher am 11. Oktober 2017 durch eine neue Version ersetzt wurde.
- C Am 16. Oktober 2017 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem neuen Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 09. November 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGK statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 30. November 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Kieferorthopädie* ohne Auflagen.
- E Am 15. Januar 2018 teilte die SGK der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 27. März 2018 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Kieferorthopädie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 28. März 2018 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Kieferorthopädie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ nicht vollständig und empfahl, den Weiterbildungsgang mit einer Auflage zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 210

² Ausgabe 2013

³ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007⁴ (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁵ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

⁴ SR 811.112.0

⁵ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im Oktober 2016 hat die AAQ auf Gesuch des BZW hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 4 Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem BZW fand am 03. November 2016 statt. Er führte zum Expertenbericht vom 31. Januar 2017, mit welchem die Expertenkommission eine Auflage empfiehlt:
 - *Ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung soll eingeführt werden, unter anderem um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.*

Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Kieferorthopädie*, um welche das BZW mit Gesuch vom 11. Oktober 2017 ersucht hat, im Oktober 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGK am 09. November 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 30. November 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. *Sie heben das hohe Niveau der Weiterbildung in Kieferorthopädie, wie sie in der Schweiz an den vier universitären Weiterbildungsstätten angeboten wird, als sehr positiv hervor. Sie erachten alle Qualitätsstandards als erfüllt und verweisen auf die Empfehlungen 1 bis 6. Die Experten würden eine allfällige Einführung des Logbuchs begrüßen, verweisen andererseits ausdrücklich darauf hin, dass die Autonomie der Universitäten auf jeden Fall zu wahren ist.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Das Leitbild in Kapitel 1 des Weiterbildungsprogramms entsprechend den Vorgaben in Standard 1B3 zu vervollständigen;*
 - *Eine Weiterbildungskommission einzusetzen;*
 - *Das Logbuch in allen Weiterbildungsstätten einzuführen; die anwesenden Vertreter von Genf, Bern und Basel betonten ein Logbuch bereits eingeführt zu haben;*
 - *Die Weiterbildungsstätten bei den formativen Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden zu unterstützen. Dabei soll die Autonomie der Universitäten gewährt werden;*
 - *Auch beim konstruktiven Umgang mit Fehlern die Weiterbildungsstätten zu unterstützen;*
 - *Eine Plattform für die Erfassung und Auswertung von Rückmeldungen von Weiterzubildenden sowie eine Weiterbildungskommission einzurichten (vgl. Expertenbericht vom 23. März 2018).*
2. Am 27. März 2018 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Kieferorthopädie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 17. April 2018 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Allgemeine Anmerkung: Die Verantwortung für die Weiterbildung liegt bei den Fachgesellschaften und nicht bei den Universitäten. Die Regelungen hinsichtlich Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels eines universitären Medizinalberufs sind abschliessend im Medizinalberufegesetz (MedBG) enthalten und somit nicht eine Frage der Autonomie der Universitäten.*
 - *Da gemäss MedBG keine formelle Akkreditierung der verantwortlichen Organisationen vorgesehen ist, ist die vom AAQ vorgeschlagene Auflage bzw. Empfehlung bei der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Kieferorthopädie, Rekonstruktiver Zahnmedizin, Oralchirurgie und Parodontologie zu berücksichtigen.*
 - *Die MEBEKO unterstützt die Auflage der Experten für die Schaffung eines Instruments zur zentralen Erfassung aller zur Beurteilung des Weiterbildungsverlaufs notwendigen Daten im Sinne eines e-Logbuchs.*

- Die MEBEKO empfiehlt, dem BZW auch die Verantwortung für die Organisation und Regelung der Fortbildung zu übergeben und in einer Fortbildungsordnung festzulegen. In Absprache mit den Fachgesellschaften sind die dazu notwendigen Gremien zu bilden und Kompetenzabgrenzungen vorzunehmen (Empfehlung 10 der Experten).
 - Die MEBEKO unterstützt im Weiteren die anderen Empfehlungen der Experten.
4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
- Der Weiterbildungsgang in *Kieferorthopädie* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁶.
 - Das EDI folgt dem Antrag der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Kieferorthopädie* zu akkreditieren sei. Die Akkreditierung wird mit einer Auflage verbunden (vgl. III. Entscheid, Ziff. 1).
- Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁷
5. Das BZW hat die Erfüllung der Auflage schriftlich bis zum 31. August 2019 nachzuweisen. Die Akkreditierungsinstanz überprüft die Erfüllung der Auflage. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Auflage bis zum genannten Zeitpunkt kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen verfügen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 und 3 MedBG).
6. Mit Schreiben vom 11. Mai 2018 unterbreitete das BAG dem BZW den Verfügungsentwurf und gewährte ihm eine Frist bis zum 31. Mai 2018 zur Stellungnahme (rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁸ über das Verwaltungsverfahren, VwVG). Mit Schreiben vom 31. Mai 2018 erklärte sich das BZW mit der Auflage in dieser Form einverstanden.

⁶ SR 811.112.03

⁷ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

⁸ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in Kieferorthopädie wird mit einer Auflage akkreditiert.
 - Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben e – i und Artikel 17 MedBG soll bis zum 31. August 2019 ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung eingeführt werden, unter anderem um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.
2. Das BZW hat bis zum 31. August 2019 gegenüber der Akkreditierungsinstanz die Erfüllung der Auflage in schriftlicher Form nachzuweisen.
3. Die Akkreditierung gilt, unter der Bedingung der Erfüllung der obengenannten Auflage, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ	
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF 5'140.-
Interne Kosten	CHF 5'240.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF 830.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF 5'285.-

Total Gebühren CHF 16'495.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Zahnmedizin beim BZW erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW
Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger, Präsident, Münzgraben 2, 3007 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):

- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

27. März 2018

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der Akkreditierung 2018 der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie –
Weiterbildung Kieferorthopädie**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie –
Weiterbildung Kieferorthopädie**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Kieferorthopädie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Dr. Stephanie Hering

Formatverantwortliche

Beilagen:
Gutachten Kieferorthopädie

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie / Kieferorthopädie

Datum:
23.03.2018

o. Univ.-Prof. Dr. Hans-Peter Bantleon
Univ.-Prof. Dr. Adriano Crismani

Namen der Experten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

<u>Vorwort</u>	<u>3</u>
<u>1 Verfahren</u>	<u>4</u>
<u>1.1 Expertenkommission</u>	<u>4</u>
<u>1.2 Zeitplan</u>	<u>4</u>
<u>1.3 Selbstevaluationsbericht</u>	<u>4</u>
<u>1.4 Round Table</u>	<u>5</u>
<u>2 Fachgesellschaft und Weiterbildung</u>	<u>5</u>
<u>3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards</u>	<u>6</u>
<u>Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>6</u>
<u>Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation</u>	<u>10</u>
<u>Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs</u>	<u>12</u>
<u>Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems</u>	<u>15</u>
<u>Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>17</u>
<u>Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation</u>	<u>19</u>
<u>Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs</u>	<u>20</u>
<u>Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate</u>	<u>21</u>
<u>Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>23</u>
<u>Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation</u>	<u>24</u>
<u>4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>25</u>
<u>5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>25</u>
<u>6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>25</u>
<u>7 Liste der Anhänge</u>	<u>25</u>

Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe. Im Medizinalberufegesetz verankert sind die Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG) sowie die Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zeichnen verantwortlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen. So soll erreicht werden, dass zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit qualitativ hochstehende Weiterbildungen für die universitären Medizinalberufe in der Schweiz angeboten werden. Die akkreditierten Weiterbildungsgänge erhalten das Recht zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Die Akkreditierung soll darüber hinaus den Verantwortlichen der Weiterbildungsgänge während der Selbstevaluation als Instrument zur Erwägungen des eigenen Weiterbildungsgangs dienen. Weiter soll die Akkreditierung ihnen ermöglichen, in der Fremdevaluation von den Erwägungen und den Anregungen der externen Gutachter zu profitieren, um das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs zu stärken. Das Akkreditierungsverfahren stellt somit einen zentralen Beitrag zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung dar, welcher in Gang gesetzt bzw. weiter vorangetrieben wird und der es erlaubt, eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung 2018 sind die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und in Pharmazie sowie die vier entsprechenden verantwortlichen Organisationen, die in einem ersten Schritt akkreditiert werden. Auf diese Weise sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, festzustellen, ob die verantwortliche Organisation bzw. die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Genauer gesagt soll überprüft werden, ob es den Weiterzubildenden mit den vorhandenen Bildungsangeboten möglich ist, die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat das BAG in Zusammenarbeit mit der AAQ und den betroffenen Stakeholdern Qualitätsstandards, aufgeteilt in zehn Qualitätsbereiche, erarbeitet. Die Standards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG. Abhängig vom jeweiligen Qualitätsbereich gelten die Standards teilweise nur für die verantwortlichen Organisationen bzw. für die Weiterbildungsgänge. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die Selbst- und die Fremdevaluation sowie den Akkreditierungsentscheid durch die Akkreditierungsinstanz, das EDI. Sie gelten für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren.

Um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, muss eine verantwortliche Organisation bzw. ein Weiterbildungsgang alle Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG erfüllen. Dabei sind die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele gemäss Art. 4 und Art. 17 MedBG von zentraler Bedeutung. Diese bauen wiederum auf den allgemeinen und auf den berufsspezifischen Ausbildungszielen gemäss Art. 6 und 7 MedBG resp. Art. 8, 9 und 10 MedBG auf.

Das vorliegende Gutachten mit der Akkreditierungsempfehlung wird nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI vorgelegt, das die Medizinalberufekommission MEBEKO anhört, bevor der definitive Akkreditierungsentscheid durch den Vorsteher des EDI gefällt wird. Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission basieren auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft, dem Round Table und der möglichen Stellungnahme der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft.

1 Verfahren

Das Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) hat das Gesuch um Akkreditierung am 04.01.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (SGK) wurde bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG am 30.09.2017 abgegeben.

Die SGK strebt mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Fachzahnarzt für Kieferorthopädie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl das Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat daraufhin die SGK über die positive formale Prüfung informiert und den Selbstevaluationsbericht an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

1.1 Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Experten (Longlist) zusammengestellt und diese der SGK zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 16.06.17 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der SGK am 12.09.17 mitgeteilt.

Die folgenden externen Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- o. Univ.-Prof. Dr. Hans-Peter Bantleon
- Univ.-Prof. Dr. Adriano Crismani

1.2 Zeitplan

04.01.2016	Gesuch durch das BZW
30.09.2017	Abgabe Selbstevaluationsbericht der SGK
30.09.2017	Weiterleitung Selbstevaluationsbericht an die AAQ
16.09.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
09.11.2017	Round Table
30.11.2017	Entwurf des Gutachtens
15.01.2018	Stellungnahme der SGK
23.01.2018	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
23.03.2018	Freigabe des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
27.03.2018	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Selbstevaluationsbericht

Dr. Lukas Müller, Prof. Dr. Carlalberta Verna, Prof. Dr. Christos Katsaros, Prof. Dr. Stavros Kiliaridis, Prof. Dr. Theodore Eliades und Dr. Lorenz Hirt haben den Selbstevaluationsbericht verfasst. Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch sechs Anhänge.

1.4 Round Table

Der Round Table hat am 09.11.17 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die Experten o. Univ.-Prof. Dr. Bantleon und Univ.-Prof. Dr. Crismani. Von Seiten der SGK waren Dr. Claudius Wiedmer, Dr. Lukas Müller, Dr. Roland Männchen, Prof. Dr. Carlalberta Verna, Prof. Dr. Christos Katsaros, Dr. Balazs Denes und Dr. Lorenz Hirt anwesend. Dr. Marco Bertschinger und Claudio Weber haben das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) vertreten. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine Projektleiterin der AAQ.

2 Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die SGK wurde 1957 als Schweizerische Kieferorthopädische Studiengruppe (SKS) gegründet. 52% der Mitglieder besitzen den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Kieferorthopädie, 48% der Mitglieder sind Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne Weiterbildungstitel. Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder der Fachgesellschaft. Die Organe der Fachgesellschaft sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Rechnungsrevisoren, die Spezialisierungskommission, die Kommission für Versicherungsfragen und das Sekretariat. Die Aufgabe der Gesellschaft ist die Weiterbildung im Fachgebiet Kieferorthopädie. Dazu führt die Spezialisierungskommission der Fachgesellschaft einmal im Jahr die Fachzahnarztprüfung durch.

Die Weiterbildung findet an vier Weiterbildungsstätten statt. Diese sind die folgenden:

- Klinik für Kieferorthopädie, Universitätskliniken für Zahnmedizin Basel
- Klinik für Kieferorthopädie, Zahnmedizinische Kliniken der Universität Bern
- Division d'orthodontie, Section de médecine dentaire, Université de Genève
- Klinik für Kieferorthopädie, Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Universität Zürich.

Zentral für die Weiterbildung in Kieferorthopädie sind neben der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung (WBO, Anhang 1) und dem Weiterbildungsprogramm (WBP, vgl. Anhang 2) vor allem die Richtlinien des *Network for Erasmus Based European Orthodontic Programmes* (NEBEOP), welches der *European Orthodontic Society* zuzuordnen ist. Die Weiterbildungsstätten in Genf, Zürich und Bern sind Mitglieder von NEBEOP. Basel ist provisorisches Mitglied.

3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft beschreibt in Kapitel 2.1 des Weiterbildungsprogramms die Struktur und Dauer der Weiterbildung wie folgt. Drei Jahre sind fachspezifische Weiterbildung. Zwei dieser Jahre müssen zu 100% an einer kieferorthopädischen Klinik absolviert werden, ein zusätzliches Jahr in fachspezifischer Weiterbildung an einem Universitätszentrum im In- oder Ausland. Ein weiteres, viertes Jahr ist der generischen Weiterbildung gewidmet. Dieses Jahr können die Weiterzubildenden gemäss Reglement in einem anderen zahnmedizinischen Fachgebiet absolvieren. Dies ergibt insgesamt eine Dauer von vier Jahren.

Im Gespräch anlässlich des Round Tables haben die Mitglieder der Fachgesellschaft erläutert, dass in der Realität die Weiterzubildenden vor der Weiterbildung mindestens ein Jahr in allgemeiner zahnmedizinischer Tätigkeit sind, bevor sie die fachspezifische Weiterbildung in Kieferorthopädie beginnen können. Die fachspezifische Weiterbildung findet ausschliesslich an den vier universitären Weiterbildungsstätten statt und dauert meistens anstelle der drei Jahre, welche im Weiterbildungsprogramm festgehalten sind, vier Jahre. Einzig die Weiterbildungsstätte in Zürich kann den Weiterzubildenden aus strukturellen Gründen kein viertes Jahr fachspezifische Weiterbildung à 100% anbieten, weshalb im Weiterbildungsprogramm die Mindestdauer der fachspezifischen Weiterbildung auf drei Jahre à 100% festgelegt ist.

Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.1 ist erfüllt.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Die letzte Überarbeitung des Curriculums fand im Rahmen der Spezialisierungskommission der SGK statt. In der Spezialisierungskommission sind verschiedene Weiterbildner und Weiterbildungsstättenleiter vertreten. Das Curriculum wurde von der Mitgliederversammlung der SGK und anschliessend vom Vorstand der SSO genehmigt.

Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.2 ist erfüllt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft beschreibt in Kapitel 1.1 des Weiterbildungsprogramms das Fachgebiet Kieferorthopädie: „Die Kieferorthopädie ist die Lehre der Zahn- und Kieferentwicklung sowie deren Abweichungen.“ Die zu erreichenden Weiterbildungsziele sind in Kapitel 1.2 festgehalten. Zusammengefasst sollen „vertiefte fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten [erlangt werden, um] in eigener Verantwortung im spezifischen Bereich der Kieferorthopädie tätig zu sein.“ Die Experten regen dazu an, das Leitbild um Angaben zu der Stellung, Rolle und Funktion des Fachbereichs, zu dem Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung sowie zum Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich zu erweitern. Die Angaben aus dem Selbstevaluationsbericht können als Grundlage dienen.

Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.3 ist gemäss den Experten erfüllt.

Empfehlung 1:

Die Experten empfehlen, das Leitbild in Kapitel 1 des Weiterbildungsprogramms entsprechend den Vorgaben in Standard 1B.3 zu vervollständigen.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden in Kieferorthopädie werden im Weiterbildungsgang durch die Arbeit in den Weiterbildungsstätten und die Absolvierung der Fachzahnarztprüfung zu der privatrechtlichen Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung befähigt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Durch die Arbeit in den Weiterbildungsstätten und die Supervision durch die Weiterbildner werden die Weiterzubildenden in Kieferorthopädie dazu befähigt, sichere Diagnosen und Therapien zu verordnen und durchzuführen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden werden im Weiterbildungsgang Kieferorthopädie dazu befähigt, in fachspezifischen Notfallsituationen selbstständig zu handeln. Das Ziel ist ausserdem festgehalten in der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung (vgl. WBO Kapitel 1, Artikel 3c).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Die Kieferorthopädie ist nicht eingebunden in Aufgaben der medizinischen Grundversorgung. Aus diesem Grund ist diese gesetzliche Anforderung nicht anwendbar.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist nicht anwendbar.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Weiterzubildenden des Weiterbildungsgangs Kieferorthopädie werden dazu befähigt, Patientinnen und Patienten qualitativ hochstehend zu betreuen. Dieses Ziel ist festgehalten in Kapitel 1.2 des Weiterbildungsprogramms.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Alle Weiterzubildenden müssen im Rahmen ihrer Weiterbildung wissenschaftliche Arbeiten selbstständig analysieren und interpretieren und an Forschungsprojekten mitwirken (vgl. WBP Kapitel 1.2).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. C)

Erwägungen:

Weiterzubildende in Kieferorthopädie werden dazu befähigt, konsiliarische Behandlungen durchzuführen und geplante Behandlungen in einer für Laien verständlichen Sprache zu erläutern (vgl. WBP Kapitel 1.2).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen erlernen die Weiterzubildenden im Rahmen ihrer Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Angehörigen der SGK erläutern anlässlich des Round Tables, dass geplant ist, Workshops zur Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben einzuführen. Im Weiterbildungsprogramm festgehalten ist das Ziel, dem Gebot der Kostensparsamkeit Beachtung schenken zu können (vgl. WBP Kapitel 1.2).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Das interdisziplinäre und interprofessionelle Arbeiten erlernen die Weiterzubildenden im Fachgebiet Kieferorthopädie durch ihre Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten, beispielsweise bei ihrer Zusammenarbeit mit Sprachtherapeuten. Die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit ist als Ziel in Kapitel 1.2 des Weiterbildungsprogramms festgehalten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Die Weiterbildungsstätten, welche zu den Strukturen der Weiterbildung in Kieferorthopädie zählen, werden durch regelmässige Visitationen evaluiert (vgl. WBO Kapitel 2, Artikel 6, Absatz 3; Kapitel 3, Artikel 17). Diese Visitationen finden alle sieben Jahre statt. Bei einem Wechsel der Leitung einer Weiterbildungsstätte findet die Visitation ein Jahr nach dem Wechsel statt. Diese Visitationen werden durch Vertretende des BZW und der SGK durchgeführt.

Am Round Table wurde erklärt, dass das Weiterbildungsprogramm, welches ebenfalls zu den Strukturen der Weiterbildung gehört, entsprechend den Rückmeldungen aus den Akkreditierungsverfahren der Fachgesellschaft und der verantwortlichen Organisation umfassend überarbeitet werden wird.

Zu den Ergebnissen der Weiterbildung zählen die Resultate an der Fachzahnarztprüfung. Diese werden von der Spezialisierungskommission den betreffenden Weiterbildungsstätten kommuniziert.

Die Evaluation der Prozesse wird nicht durch die SGK begleitet. Alle Schweizer Weiterbildungsstätten tauschen sich aber einmal pro Jahr am *Teacher's Forum* der *European Orthodontic Society* untereinander und mit internationalen Partnern aus.

Schlussfolgerung:

Der Standard 2B.1 ist erfüllt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Die Spezialisierungskommission führt anlässlich der Fachzahnarztprüfung am Ende der Weiterbildung eine Umfrage bei den Weiterzubildenden durch, welche sie anschliessend auswertet. Weiter werden die Ergebnisse der Fachzahnarztprüfung den entsprechenden Weiterbildungsstätten kommuniziert und mit den Weiterzubildenden besprochen.

Ausserdem werden im Anschluss an Visitationen sogenannte Visitationsberichte erstellt, welche Aufschluss über verschiedene Merkmale der Weiterbildungsstätten geben (vgl. WBO Kapitel 3, Artikel 12 und 17).

Weitere Evaluationen werden momentan nicht durchgeführt. Es werden die Ergebnisse der laufenden Akkreditierung abgewartet, um konkrete, weiterführende Schritte in Angriff zu nehmen. Denkbar wären von Seiten der SGK die Gründung einer Weiterbildungskommission sowie beispielsweise die Einführung eines Patensystems oder die Schaffung einer Ombudsstelle.

Schlussfolgerung:

Die Experten beurteilen den Standard 2B.2 als erfüllt.

Empfehlung 2:

Die Experten empfehlen der SGK, eine Weiterbildungskommission einzusetzen.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung im Weiterbildungsgang Kieferorthopädie beinhalten die Fachzahnarztprüfung am Ende und laufende Beurteilungen während der gesamten Dauer der Weiterbildung.

Die laufenden Beurteilungen werden an den Weiterbildungsstätten durchgeführt. Gemäss Darstellung am Round Table wird an einigen Weiterbildungsstätten das Logbuch verwendet, an anderen nicht.

Die Fachzahnarztprüfung wird durch die Spezialisierungskommission der SGK durchgeführt. Das Weiterbildungsprogramm enthält ein detailliertes Prüfungsreglement mit Angaben zu Ziel, Stoff, Bewertung und der Kommission bzw. den Subkommissionen, welche die Prüfung abnehmen (vgl. WBP Kapitel 4). Weiter werden die Prüfungsmodalitäten festgehalten. Es gibt einen theoretischen und einen praktischen Teil der Prüfung. Der theoretische Teil ist eine mündliche Prüfung über den im Programm vorgegebenen Stoff. Im praktischen Teil werden vier Fälle, welche die Weiterzubildenden vorbereiten müssen, mittels festgelegter Kriterien beurteilt. Ausserdem muss der oder die Weiterzubildende zwei Fälle, die vorgelegt werden, planen und zu deren Diagnose und Behandlungsmöglichkeiten Auskunft geben.

Schlussfolgerung:

Der Standard 2B.3 ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Die Dauer und Inhalte der Weiterbildung in Kieferorthopädie sind in Kapitel 1 und 2 des Weiterbildungsprogramms beschrieben. Die Dauer ist im Weiterbildungsprogramm mit mindestens vier Jahren beziffert. Wie unter Standard 1B.1 erläutert, unterscheidet sich die Darstellung im Programm von der gelebten Realität an den Weiterbildungsstätten. Die Inhalte sind eingeteilt in die Themengruppen Grundlagen, kieferorthopädische Grundfächer, spezifische kieferorthopädische Grundfächer, kieferorthopädische Techniken, interdisziplinäre Vernetzung, Gesundheitswesen und Hygiene sowie Rechtsfragen und Versicherungen. Weitere Weiterbildungsziele werden im *Network of Erasmus Based European Orthodontic Postgraduate Programmes* vorgegeben (The Erasmus programme for postgraduate education in orthodontics: an update of the guidelines J. Huggare et.al.; European Journal of Orthodontics; 36, June 2014: 340-349).

Schlussfolgerung:

Die Experten beurteilen den Standard 3B.1 als erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die Definition des Inhalts der Weiterbildung in Kieferorthopädie ist kompetenzorientiert und ergebnisorientiert (vgl. WBP Kapitel 3). Die erwarteten Resultate werden insofern quantitativ beschrieben, als dass die Weiterzubildenden für die Fachzahnarztprüfung die Beschreibung von mindestens vier eigenen Fällen einreichen müssen. Die qualitativen Kriterien für deren Bewertung sind die Art und Weise der Diagnose, Fallplanung, Behandlungsdurchführung, Behandlungsergebnis und Alternativen (vgl. WBP Kapitel 4).

Schlussfolgerung:

Der Standard 3B.2 ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang in Kieferorthopädie beinhaltet einerseits praktische und klinische Arbeit an den vier universitären Weiterbildungsstätten. Dazu zählen die im NEBEOP Programm aufgelisteten spezifischen Konditionen (Huggare 2014). Andererseits beinhaltet der Weiterbildungsgang Theorie. Die theoretischen Inhalte werden gebündelt von den vier Weiterbildungsstätten angeboten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 3B.3 ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden lernen durch ihre Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten, die Würde des Menschen in ihrer Tätigkeit im Fachgebiet Kieferorthopädie zu wahren. Das Ziel ist ausserdem in der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung (WBO) verankert (vgl. Kapitel 1, Artikel 3b).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Die Begleitung von Patientinnen und Patienten bis zum Lebensende ist für das Fachgebiet Kieferorthopädie nicht relevant.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist nicht anwendbar.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden lernen die Präventionsmöglichkeiten hinsichtlich Entstehung von Malokklusionen und abweichender Gesichtsentwicklung (vgl. WBP Kapitel 3.4). Gemäss Kapitel 1, Artikel 3d der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung gehört dies ausserdem zu den allgemeinen Lernzielen der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Weiterzubildende in Kieferorthopädie lernen, das Verhältnis von Kosten und Nutzen der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Massnahmen richtig einzuschätzen (vgl. WBP Kapitel 1.2). Dieses Lernziel ist auch in der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung festgehalten (vgl. WBO Kapitel 1, Artikel 3e).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Die interprofessionelle Zusammenarbeit wird in der praktischen Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten erlernt und ist als Lernziel festgehalten in Kapitel 1, Artikel 3f der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Die Beurteilung der Weiterzubildenden im Fach Kieferorthopädie beinhaltet einerseits formative Methoden, mit Hilfe derer die Weiterzubildenden regelmässig jedes Semester an den Weiterbildungsstätten geprüft werden. Teilweise und je nach Weiterbildungsstätte erfolgt dies mittels des Logbuchs.

Andererseits müssen sie am Ende der Weiterbildung die Fachzahnarztprüfung ablegen, welche eine summative Methode der Beurteilung darstellt. Die Weiterzubildenden erhalten zudem laufendes Feedback bezüglich ihrer Kompetenzen und Leistungen an ihren Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.1 ist erfüllt.

Empfehlung 3:

Die Experten empfehlen der SGK, das Logbuch in allen Weiterbildungsstätten einzuführen. Die anwesenden Vertreter von Genf, Bern und Basel betonten ein Logbuch bereits eingeführt zu haben.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden in Kieferorthopädie einschliesslich der Kriterien zum Bestehen der Fachzahnarztprüfung sind im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 4 festgelegt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Zulassungsbedingungen, der Aufbau und Prüfungsinhalt werden darin beschrieben. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden sind Angelegenheit der Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Die Experten erachten den Standard 4B.2 als erfüllt.

Empfehlung 4:

Die Experten empfehlen der SGK, die Weiterbildungsstätten bei den formativen Methoden

Universitäten gewahrt werden.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Die Beurteilung der Weiterzubildenden und die Weiterbildung in Kieferorthopädie insgesamt sind stark angelehnt an das Programm von NEBEOP, welches den relevanten, internationalen fachspezifischen beruflichen Richtlinien entspricht. Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und an den ambulanten und stationären Sektoren, da die Weiterbildung berufsbegleitend an den universitären Weiterbildungsstätten absolviert wird.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.3 ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

An den Weiterbildungsstätten werden Besprechungen von Fällen, die nicht optimal verlaufen oder sehr selten sind, durchgeführt. Weiter werden Kontrollen über die Stabilität des erreichten Behandlungsziels mit den Weiterzubildenden gemeinsam durchgeführt. Diese Kontrollen sind organisiert im Rahmen der Weiterbildungsstätte und werden betreut von den Weiterbildenden.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.4 ist erfüllt.

Empfehlung 5:

Die Experten empfehlen der SGK, auch beim konstruktiven Umgang mit Fehlern die Weiterbildungsstätten zu unterstützen.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

**1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen
(Art. 7 Bst. a)**

Erwägungen:

Das Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen erlernen Weiterzubildende im Fach Kieferorthopädie dank der engen Supervision an den Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Die Möglichkeit zum ständigen Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen haben die Weiterzubildenden in Kieferorthopädie in ihrer Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Auswahl der Lehr- und Lernmethoden, der Grundsätze des Feedbacks und der Prinzipien der Supervision hat die SGK im Rahmen der Weiterbildungsordnung an die vier universitären Weiterbildungsstätten delegiert. Diese bieten verschiedene Lehrmethoden wie Frontalunterricht, Seminare, *Journal Clubs*, praktische Übungen und klinische Supervision an. Diese Lehrmethoden hat jede Weiterbildungsstätte beschrieben.

Die vier universitären Weiterbildungsstätten im Fachbereich Kieferorthopädie erhalten diesbezüglich regelmässig neue Anregungen im Rahmen des *Teacher Forums* der *European Orthodontic Society*. In diesem jährlich beim Europäischen Kongress der Kieferorthopädie stattfindenden Forum werden den Teilnehmenden die neuesten Erkenntnisse in den Bereichen Lehre, didaktische Techniken, Evaluationsprinzipien und Beziehung zwischen Lehrer und Schüler vermittelt.

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.1 ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft führt zu diesem Zweck regelmässig Visitationen an allen Weiterbildungsstätten durch. Diese Visitationen werden alle sieben Jahre, beim Wechsel der Weiterbildungsstättenleitung jeweils ein Jahr nach dem Wechsel durchgeführt. Diese Visitationen werden von der verantwortlichen Organisation und der Fachgesellschaft gemeinsam durchgeführt und dienen unter anderem der Sicherstellung, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind (vgl. Ausführungen zu Standard 2B.1). Im Anschluss an jede Visitation wird ein Bericht erstellt, aufgrund dessen das BZW eine Verfügung erarbeitet. Es können Empfehlungen und auch Auflagen an die Weiterbildungsstätten ausgesprochen werden. Die Überprüfung, Förderung und Würdigung der Lehrerfahrung und wissenschaftlichen Qualifikation von Weiterbildenden hat die Fachgesellschaft vollständig an die vier universitären Weiterbildungsstätten delegiert. Die Berufung von Professuren ist eine Angelegenheit der Universitäten.

Schlussfolgerung:

Die Experten beurteilen den Standard 5B.2 als erfüllt.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm in Kieferorthopädie wird regelmässig überarbeitet in Übereinstimmung mit den Richtlinien von NEBEOP, um sicherzustellen, dass es den Weiterzubildenden ein breites Spektrum an Erfahrungen im Fachbereich ermöglicht, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst, sofern relevant. Es müssen mindestens 50 neue Fälle bearbeitet werden (vgl. Selbstevaluationsbericht). Jede Weiterbildungsstätte ist verpflichtet, in ihrem Weiterbildungskonzept darzustellen, wie das Weiterbildungsprogramm umgesetzt wird (vgl. WBO Kapitel 3, Artikel 12c).

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.3 ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Alle Weiterzubildenden im Fachbereich Kieferorthopädie sind in einem entlohten Arbeitsverhältnis an einer von der SGK anerkannten Weiterbildungsstätte angestellt. Die Weiterbildungsstätte schliesst mit allen Weiterzubildenden sowohl einen Arbeitsvertrag als auch einen Weiterbildungsvertrag ab (vgl. WBO Kapitel 3, Artikel 12a).

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.4 ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Die Weiterbildung in Kieferorthopädie fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit der Weiterzubildenden.
Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung ist gemäss Weiterbildungsprogramm möglich. In der Realität wird diese Möglichkeit von keinem Weiterzubildenden wahrgenommen, da die Behandlungsdauer der Fälle mindestens zwei Jahre beträgt und die Übergabe von Fällen einen beträchtlichen Mehraufwand bedeuten würde, den die Weiterbildungsstätten nicht tragen können.
Innerhalb der Weiterbildungsstätte können die Weiterzubildenden die Station wechseln, um die verschiedenen Bereiche des Fachs kennenzulernen und die beruflichen Grundsätze zu beherrschen.

Schlussfolgerung:

Die Experten beurteilen den Standard 5B.5 als erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Die Planung und Durchführung von Beurteilungen der Weiterzubildenden, welche während der Weiterbildung stattfinden, hat die SGK an die Weiterbildungsstätten delegiert.
Die Spezialisierungskommission der SGK führt jedes Jahr die Fachzahnarztprüfung durch. In dieser Prüfung kommen verschiedene Beurteilungsmethoden zum Einsatz, dazu zählt unter anderem das Kolloquium. Damit wird überprüft, ob zukünftige Kieferorthopädinnen

und Kieferorthopäden die Fähigkeit besitzen, teilweise komplexe Zusammenhänge und Behandlungspläne zu kommunizieren, und ob sie Befundanalyse, Diagnostik und Behandlungsplanung an konkreten Fallbeispielen zeigen können. Weiter wird die Fähigkeit zur Dokumentation von Fällen überprüft. Diese ist besonders wichtig, da sich die Behandlung von Fällen im Fachbereich der Kieferorthopädie über mehrere Jahre hinweg erstrecken kann. Weiter müssen die Weiterzubildenden eine wissenschaftliche Forschungsarbeit vorlegen. Diese dient als Zulassungskriterium zur Fachzahnarztprüfung.

Schlussfolgerung:

Der Standard 6B.1 ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Die SGK steht dank der regelmässigen Visitationen im Austausch mit den Weiterbildungsstätten, wobei auch die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs diskutiert wird. Die Weiterbildungsstätten sind ausserdem mittels einer Person, welche an einer der Weiterbildungsstätten eine fachlich-wissenschaftliche Leitungsfunktion innehat, im Vorstand der SGK vertreten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 6B.2 ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden im Fachbereich Kieferorthopädie sind beschrieben im Weiterbildungsprogramm, in den Weisungen des Spezialisierungsreglements sowie im Vademecum. Diese Dokumente sind öffentlich zugänglich auf der Website der SGK. Die SGK wird, gemäss Auskunft am Round Table, im Anschluss an diese Akkreditierung das Weiterbildungsprogramm überarbeiten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 7B.1 ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen von Weiterzubildenden in Kieferorthopädie ist, was die Fachzahnarztprüfung angeht, von der Fachgesellschaft standardisiert, transparent und steht in Einklang mit den Weiterbildungszielen, so wie sie im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 1.2 festgehalten sind. Die Rahmenbedingungen und Modalitäten der Durchführung der Fachzahnarztprüfung sind in Kapitel 4 des Weiterbildungsprogramms, im sogenannten Prüfungsreglement, festgehalten. Darin wird unter anderem festgehalten, dass über jede Prüfung ein Protokoll geführt und eine Tonaufnahme gemacht wird.

Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen, welche bis zur Fachzahnarztprüfung an den Weiterbildungsstätten erfolgt, hat die SGK an die vier universitären Weiterbildungsstätten delegiert.

Schlussfolgerung:

Die Experten erachten Standard 7B.2 als erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Wie bei der koordinierten Multi-Site-Weiterbildung ist die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten, die im Ausland absolviert worden sind, möglich gemäss Kapitel 2.1 des Weiterbildungsprogramms. Aber auch diese Möglichkeit wird in der Realität nicht wahrgenommen, da hier ebenfalls gemäss Schilderung der SGK und der Vertretenden der Weiterbildungsstätten die vergleichsweise lange Behandlungsdauer von Fällen die teilweise Absolvierung der Weiterbildung im Ausland verunmöglicht.

Damit verwandt sind Anfragen von Personen, die in der Funktion von Oberärzten in der Schweiz tätig sind und ihre äquivalente Weiterbildung als Kieferorthopäden im Ausland absolviert haben, jetzt aber zusätzlich die Schweizer Fachzahnarztprüfung ablegen möchten. Bis anhin mussten diese Personen die gesamte Weiterbildung in der Schweiz (noch einmal) absolvieren. Die SGK wird sich in Zukunft vermehrt mit solchen Anfragen auseinandersetzen müssen.

Schlussfolgerung:

Der Standard 7B.3 ist gemäss Experten erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die SGK holt die Rückmeldungen der Weiterzubildenden zum Programm anlässlich der Fachzahnarztprüfung am Ende der Weiterbildung schriftlich ein. Diese Rückmeldungen werden im Vorstand diskutiert und bei Bedarf wird mit den Weiterbildungsstätten das Gespräch gesucht. Am Round Table erklären die Angehörigen der SGK, dass sie der Ansicht sind, dass in Zukunft wahrscheinlich eine neue, geeignete Plattform errichtet werden muss, um diese Beurteilungen der Weiterzubildenden noch besser erfassen zu können. Weiter schildern die Angehörigen der SGK am Round Table, dass sie sich überlegen, eine Weiterbildungskommission ins Leben zu rufen, um diese Aktivitäten zu koordinieren und die Verbindung zwischen den Weiterzubildenden und der SGK zu schaffen (vgl. Erwägungen zu Standard 2B.2). Bevor diese Arbeiten in Angriff genommen werden, wartet man die konkreten Ergebnisse der Akkreditierung ab.

Gemäss Weiterbildungsordnung (WBO) sind alle Weiterbildungsstätten dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass sich alle Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können (vgl. WBO Kapitel 3, Artikel 12c).

Die Weiterbildungsstätten sind im Vorstand der SGK vertreten. Dadurch können die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner direkt oder indirekt Rückmeldung zum Programm geben. Werden aufgrund der Rückmeldungen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner Änderungen am Reglement erlassen, so werden diese jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder der SGK stimmberechtigt. Die Hälfte der Mitglieder verfügt über den Ausweis als Fachzahnarzt Kieferorthopädie.

Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.1 ist erfüllt.

Empfehlung 6:

Die Experten unterstützen die SGK bei ihren Bestrebungen, eine Plattform für die Erfassung und Auswertung von Rückmeldungen von Weiterzubildenden sowie eine Weiterbildungskommission einzurichten.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Die SGK hat die genaue Festlegung von Kompetenzen und Leistungen pro Weiterbildungsabschnitt an die Weiterbildungsstätten delegiert. Die Weiterbildungsstätten orientieren sich dabei alle an den Richtlinien des NEBEOP (Huggare 2014). Dadurch ist eine einheitliche Praxis gewährleistet. Wie bereits erwähnt, verwenden einige Weiterbildungsstätten ein Logbuch.

Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.2 nach Ansicht der Experten erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Die Früherkennung allfällig ungenügender Leistungen oder mangelnder Kompetenzen erfolgt durch die vier universitären Weiterbildungsstätten. Die Weiterbildungsstätten stellen auch die Beratung von Weiterzubildenden sicher.

Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.3 ist nach Ansicht der Experten erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Die SGK hat zwar keinen formalen Massnahmenplan vorgelegt, hat aber im Gespräch anlässlich des Round Tables verschiedene Ideen präsentiert, wie die Weiterbildung in Kieferorthopädie in Zukunft gestaltet werden könnte. Die SGK wird mit den konkreten Arbeiten beginnen, sobald die Ergebnisse der Akkreditierung vorliegen. Zu diesen Ideen zählen wie bereits geschildert die Gründung einer Weiterbildungskommission, in welcher sich Vertretende der SGK und der Weiterbildungsstätten treffen würden, die Einrichtung einer Plattform, mittels welcher Rückmeldungen von Weiterzubildenden zum Weiterbildungsgang eingeholt werden können, oder die Schaffung eines Patensystems. Denkbar wäre von Seiten der SGK eine Zusammenarbeit mit dem Institut für Medizinische Lehre in Bern.

Das Logbuch wird gemäss den Schilderungen am Round Table an einigen Weiterbildungsstätten bereits verwendet, an anderen nicht.

Schlussfolgerung:

Der Standard 9B.1 ist angesichts der geplanten Vorhaben erfüllt.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an

wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;

- **die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;**
- **die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.**

Erwägungen:

Die Weiterbildungsstätten sind dank ihrer Vernetzung im NEBEOP fortlaufend dabei, die Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit anzupassen. Dasselbe gilt für die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsgangs an die Entwicklungen des Fachgebiets.

Schlussfolgerung:

Der Standard 9B.2 ist nach Ansicht der Experten erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Die Spezialisierungskommission der SGK kommuniziert, wie bereits erwähnt, die Ergebnisse der Fachzahnarztprüfung an die jeweiligen Weiterbildungsstätten. Die SGK diskutiert diese Ergebnisse ausserdem im Vorstand und geht bei Bedarf auf die betreffenden Weiterbildungsstätten zu. Dadurch soll eine kontinuierliche Verbesserung der Angemessenheit der Beurteilungsmethode der Fachzahnarztprüfung erzielt werden. Bereits stattgefunden hat eine Anpassung des Prüfungsreglements. So wurde eine Kompensationsmöglichkeit eingeführt. Die Beurteilungsmethoden, welche während der Weiterbildung zum Einsatz kommen, sind, wie bereits erwähnt, Angelegenheit der Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 10B.1 ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Eine Einteilung in Kategorien gibt es im Fachbereich Kieferorthopädie nicht. Die SGK führt an allen vier Weiterbildungsstätten des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem BZW

regelmässig Visitationen durch (vgl. Erwägungen zu Standard 2B.1). Bei diesen Visitationen wird unter anderem die Auslastung der Weiterzubildenden überprüft. Die Anerkennung als Weiterbildungsstätte durch die SGK ist in Kapitel 3, Artikel 16 der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung geregelt.

Schlussfolgerung:

Der Standard 10B.2 ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Die Experten heben das hohe Niveau der Weiterbildung in Kieferorthopädie, wie sie in der Schweiz an den vier universitären Weiterbildungsstätten angeboten wird, als sehr positiv hervor. Sie erachten alle Qualitätsstandards als erfüllt und verweisen auf die Empfehlungen 1-6. Die Experten würden eine allfällige Einführung des Logbuchs begrüßen, verweisen andererseits ausdrücklich darauf hin, dass die Autonomie der Universitäten auf jeden Fall zu wahren ist.

Stärken des Weiterbildungsgangs in Kieferorthopädie sind:

- Die koordinierte Weiterbildung an allen vier Weiterbildungsstätten nach dem NEBEOP
- Die hohe Kompetenz der Weiterbildenden.

Herausforderungen des Weiterbildungsgangs in Kieferorthopädie sind:

- Die Zusammenarbeit der Fachgesellschaft mit den Universitäten in Hinblick darauf, ihre Autonomie zu stärken.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Kieferorthopädie ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Es fehlt in diesem Fall – wie auch in allen anderen zahnmedizinischen Weiterbildungen – die obligatorische Rotation, die den Weiterzubildenden Einblick in die Praxis zumindest einer anderen Weiterbildungsstätte erlaubt.

7 Liste der Anhänge

Anhang 1: zahnmedizinische Weiterbildungsordnung (WBO) vom 1. Januar 2016

Anhang 2: Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Weiterbildungsprogramm vom 22. April 2016

Anhang 3: Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie vom 15. Januar 2018



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung